



Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktionen „Patentierung von Computerprogrammen effektiv begrenzen“

Zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Wettbewerb und Innovationsdynamik im Softwarebereich sichern – Patentierung von Computerprogrammen effektiv begrenzen“ hat sich die Patentanwältkammer mit nachfolgendem Schreiben an alle Fraktionen gewandt:

17. April 2013

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

die Innovationskraft der deutschen Industrie wird maßgeblich durch Erfindungen und Entwicklungen getragen, bei denen Software als Bestandteil von Maschinen oder technischer Verfahren ein wesentliches und unverzichtbares Element ist. Die Industrie ist angewiesen auf wirksamen Patentschutz auch ihrer zukünftigen Entwicklungen auf diesem Gebiet.

Eine Kernforderung des interfraktionellen Antrags ist es, Patentschutz nur für solche softwarebezogenen Erfindungen zu gewähren, bei denen die Software als austauschbares Äquivalent eine mechanische oder elektromechanische Komponente ersetzt. Eine solche rückwärtsgewandte Beschränkung des Patentschutzes auf Techniken des 19. und frühen 20. Jahrhunderts würde den Industriestandort Deutschland schwer schädigen und läuft völlig konträr zu den Bestrebungen, die führende Rolle Deutschlands bei der softwareunterstützten Vernetzung industrieller Produktionseinrichtungen (Stichwort Industrie 4.0) auszubauen.

1. Softwarebezogene Erfindungen – Deutsche Industrie ist führend

Software ist heute wesentliches Element zur Steuerung fast aller technischer Einrichtungen. Als eines

von vielen Beispielen sei die Automobiltechnik herausgegriffen, dort kommt Software zur Steuerung vielfältiger Sicherheits- und Assistenzsysteme zum Einsatz. Diese Software arbeitet im Hintergrund und wird vom Autofahrer als solche überhaupt nicht wahrgenommen.

Beispielsweise wird das in allen neuen Pkw zum Einsatz kommende elektronische Stabilitätsprogramm (ESP) durch sehr komplexe Software gesteuert. Zur Veranschaulichung fügen wir die Deckblätter zweier Patentanmeldungen der Robert Bosch GmbH bei, die sich mit der Weiterentwicklung solcher Sicherheitssysteme befassen. In beiden Fällen geht es um Verfahren, bei denen mittels Sensoren bestimmte Fahrzeugzustände erfasst, durch Software ausgewertet und zur Steuerung von Fahrzeugkomponenten verwendet werden.

Es handelt sich um typische softwarebezogene Erfindungen im industriellen Bereich. Es dürfte auf der Hand liegen, dass eine solche komplexe Auswertungs- und Steuerungssoftware im Bereich der Automobiltechnik wohl kaum ein Äquivalent in Form elektromechanischer Schaltwalzen haben dürfte. Somit wären nach den Vorstellungen des interfraktionellen Antrags solche Erfindungen im Kernbereich der Kompetenzen der deutschen Industrie nicht mehr patentfähig.

2. Softwarebezogene Erfindungen – Patentschutz ist erforderlich

Softwarebezogene Erfindungen im industriellen Bereich beinhalten immer ein Zusammenwirken von Maschinen oder sonstigen technischen Einrichtungen mit einer Software, die Steuerungs- oder Regelungsaufgaben übernimmt. Die Erfindung besteht



somit im Zusammenwirken technischer Elemente oder Maschinen mit Software.

Dieses Zusammenwirken kann in sinnvoller Weise ausschließlich durch Patente geschützt werden. Der durch den Patentschutz erhältliche Abstraktionsgrad, mittels dem sich bestimmte technische Lösungen schützen lassen losgelöst von den Details der Realisierung im Einzelnen, ist essenziell, um einen angemessenen Schutz gegen Umgehung einer patentierten Lösung durch Produktpiraten zu gewährleisten.

3. Softwarebezogene Erfindungen – Ausschließlich urheberrechtlicher Schutz unzureichend

Der urheberrechtliche Schutz von Software ist im Wesentlichen auf deren Quellcode und kompilierten Objektcode beschränkt. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Schutz für industrielle softwarebezogene Erfindungen vollkommen unzureichend ist.

Grundsätzlich nicht schützbar ist mittels des Urheberrechts, wie ein Zusammenwirken mit den zu beeinflussenden technischen Einheiten erfolgt, beispielsweise der Bremsung oder Lenkung eines Fahrzeugs.

Ebenfalls durch Urheberrecht nicht schützbar ist das technische Konzept einer softwarebezogenen Erfindung, das beispielsweise darin bestehen kann, Messdaten von Fahrzeugsensoren auf eine neue Art und Weise auszuwerten, um Unfälle oder unfallträchtige Situationen frühzeitiger zu erkennen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

4. Patentrecht und Urheberrecht – Unterschiedliche, einander ergänzende Schutzgegenstände

Patentrechtlicher Schutz softwarebezogener Erfindungen sowie urheberrechtlicher Schutz von Soft-

ware können einander ergänzen, sich jedoch nicht gegenseitig ersetzen.

Das Patentrecht schützt die technische Konzeption und Realisierung einer softwarebezogenen Erfindung sowie das konkrete Zusammenwirken technischer Elemente mit der Steuerungssoftware. Dies ist typischerweise die Leistung eines Ingenieurs, der ein bestimmtes technisches Problem löst.

Das Urheberrecht schützt die konkrete Ausprägung der Software in Form ihres Quellcodes oder Objektcodes. Dies ist typischerweise die Leistung des Softwareentwicklers. Die Leistung des Ingenieurs kann hingegen durch Urheberrecht nicht geschützt werden. Der Schutz des Urheberrechts erstreckt sich gerade nicht auf eine technische Lösung, weil diese zur Feststellung der Schöpfungshöhe nichts beitragen kann.

5. Softwarebezogene Erfindungen – Differenzierte Rechtsprechung des Europäischen Patentamts und des Bundesgerichtshofs

Die Rechtsprechung des BGH und der Technischen Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts zu softwarebezogenen Erfindungen zieht inzwischen klare Grenzen der Patentierbarkeit softwarebezogener Erfindungen. Die für ein Patent erforderliche erfinderische Tätigkeit wird nur dann anerkannt, wenn ein erfinderischer technischer Beitrag auf einem klassischen technischen Gebiet (und eben nicht bloß der Softwareentwicklung) vorliegt.

Nicht zutreffend ist es, dass das Europäische Patentamt lediglich eine formelle Einkleidung von Software in eine technische Hülle (beispielsweise die Hardware des Computers, auf dem die Software abläuft) verlange, um Patentfähigkeit zu begründen.

Beispielsweise wird die Patentfähigkeit softwarebezogener Erfindungen regelmäßig bejaht auf dem



Gebiet der Steuerungs- und Regelungstechnik sowie digitaler Signalverarbeitung. In allen diesen Fällen erfolgt das oben geschilderte Zusammenwirken von Software mit technischen Elementen.

Verneint wird hingegen die Patentfähigkeit für die Bereiche der Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, softwaregestützter Authentifizierung, Zeitreihenanalyse (prognostizieren), versicherungsmathematische Verwaltungsprogramme, Abrechnungsmodelle für Mobilkommunikationsdienstleistungen, Auktionsverfahren und Warenwirtschaftssysteme. Auch das so genannte One-Click-Patent von Amazon ist vom Europäischen Patentamt nicht anerkannt worden.

Der BGH hat Software nur dann als technisch angesehen, wenn sie in einer Einrichtung zur Datenverarbeitung geladen ist und dort Abläufe steuert. Er hat jedoch gerade betont, dass deshalb besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden muss, dass Software als solche trotz dieses technischen Charakters vom Patentschutz ausgeschlossen ist und daher weitere Umstände hinzutreten müssen, die eine Patentfähigkeit begründen können. Diese hat er darin gesehen, ob mit Hilfe der Software ein technisches Problem mit über die reine Software hinausgehenden technischen Mitteln gelöst wird.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur erfinderischen Tätigkeit sorgt – wie die Rechtsprechung der Technischen Beschwerdekammern – dafür, dass ein Patent auf eine computerimplementierte Erfindung nur erteilt wird, wenn es eine auf erfinderischer Tätigkeit beruhende Lösung eines technischen Problems mit technischen Mitteln betrifft. Der Bundesgerichtshof erklärt demgemäß „Softwarepatente“, die dieser Anforderung nicht genügen, in ständiger Rechtsprechung für nichtig (s. nur BGH, Urteil vom 26. Oktober 2010 - X ZR 47/07, GRUR 2011, 125 - Wiedergabe topografischer Informationen, und jüngst Urteil vom 18. Dezember 2012 - X ZR 3/12, GRUR 2013, 275 - Routenplanung).

6. Keine unangemessene Behinderung von Softwareentwicklung durch das Patentrecht

Die immer wieder vorgetragene Behauptung, das deutsche und europäische Patentrecht in der heutigen Ausprägung behindere in der Summe Innovationen im Softwarebereich, ist durch empirische Fakten nicht gestützt.

Grundsätzlich ist es so, dass Neuentwicklungen auf jedwedem technischen Gebiet unter Beachtung bestehender Patente Dritter zu geschehen haben. Für technische Software, beispielsweise Steuerungssoftware für Maschinen, kann nichts anderes gelten. Auch die Entwicklung von Open-Source-Software kann nicht prinzipiell von der Beachtung bestehender Rechte Dritter (und somit auch Patentrechten) freigestellt werden.

Unzutreffend ist die Behauptung, die Verlagerung des Softwareschutzes in das Urheberrecht diene der Vermeidung von rechtlicher Unsicherheit, die angeblich der Patentrechtsschutz mit sich bringe. Das Gegenteil ist richtig. Die nach strengen Regeln formulierten, vom Patentamt gut geheißenen und der Öffentlichkeit zugänglichen Patentansprüche, deren Bedeutung und Reichweite dann ggf. von erfahrenen Patentrichtern überprüft werden, können nicht verglichen werden mit einem Quellcode, der Wettbewerbern ohne gerichtliches Verfahren überhaupt nicht bekannt ist und dessen Schutzzumfang völlig offen ist.

In den USA existiert ein sehr viel weiter reichender patentrechtlicher Schutz für softwareimplementierte Erfindungen als in Europa. Die führende Stellung US-amerikanischer Unternehmen (sowohl kleiner als auch großer Unternehmen) auf dem Gebiet der Software hat dies nicht behindert, möglicherweise sogar gefördert.

Die Vorstellung, dass Softwareentwickler durch die Patentierung die Verwertungsrechte an den von ihnen selbst geschaffenen Computerprogrammen



verlieren, beruht auf unzutreffenden rechtlichen Erwägungen: Im Falle eines angestellten Entwicklers ist der Arbeitgeber gemäß § 69 b UrhG in der Regel ausschließlich befugt, die Verwertungsrechte auszuüben. Im Gleichklang hierzu führen die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetz in der Regel zu einem Übergang der vermögenswerten Rechte auf den Arbeitgeber. Durch diese parallelen Rechtsübergänge wird es gerade auch kleineren Unternehmen ermöglicht, eine urheberrechtlich und patentrechtlich gesicherte Position zu erwerben, die ihre Investitionen rechtfertigt und sie gegen Kopien von Wettbewerbern schützt. Der Erwerb eigener Rechte – dies trifft für Urheber- und Patentrechte gleichermaßen zu – steht der Nutzung von Open-

Source-Elementen nicht prinzipiell entgegen. Darüber hinaus hat es jeder Entwickler in der Hand, sich des überschießenden Patentschutzes durch Veröffentlichung des zugrundeliegenden Prinzips – nicht des Source-Codes – zu entledigen, falls eine Patentanmeldung im konkreten Fall als nicht sachdienlich erscheinen sollte.

Gerne stehen wir für nähere Erläuterungen oder Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christof Keussen
Vizepräsident